

Fall: „Der finanzierte Möbelkauf“ (in memoriam Rainer Wörten¹)

K hat sich im Möbelgeschäft des V eine neue Einrichtung für seine Privatwohnung für 15.500,- € gekauft, wovon er 3.500,- € anzahlt. Um die restlichen 12.000,- € zu finanzieren, nimmt K auf Vorschlag des V, der in langjähriger Geschäftsverbindung mit der B-Bank steht, bei dieser ein Darlehn auf. Der Restbetrag von 12.000,- € wird von B direkt auf das Konto des V überwiesen.

In dem von K unterschriebenen Darlehensvertrag ist darüber hinaus Folgendes festgelegt:

Ausgezahlter Betrag	12.000,- €
Bearbeitungsgebühr 2%	240,- €
Bewilligungsbetrag	12.240,- €
Nominalzinssatz	10 %
Summe der Zahlungen	14.688,- €
Summe der Zinsen	2.448,- €
Laufzeit des Darlehens:	2 Jahre
Tilgung: 24 Teilzahlungsraten à	612,- €

zum 1. jeden Monats (erstmalig: 01.07)

Außerdem heißt es: „Kommt der Darlehensnehmer mit der Zahlung von zwei Raten oder mehr in Verzug, so wird innerhalb von zwei Wochen der gesamte Restbetrag fällig“.

Drei Monate nach Lieferung der Möbel durch V stellt K fest, dass an den Polstermöbeln infolge mangelhafter Verarbeitung Nähte reißen und sich aufgrund schlechter Verleimung an mehreren Regalen Furniere abheben. Da V auf entsprechende Rügen des K nicht reagiert, stellt K die Darlehensrückzahlung ein. Nachdem K mit zwei Teilzahlungsraten in Verzug geraten ist, setzt ihm die Bank zwei Wochen Frist zur Zahlung des rückständigen Betrags und droht ihm an, bei Nichtzahlung die gesamte Restschuld einzuklagen.

Würde eine Klage der B gegen K Erfolg haben?

¹ Der Sachverhalt wurde entnommen Wörten, Rainer, Schuldrecht BT, Übungsfall 9